



An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113000/0015-I/4/2017

**Betreff: Zu GZ. BMWFW-30.680/0012-I/7/2016 vom 4. April 2017
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird (Geldwäsche-Novelle);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 4. Mai 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 4. April 2017 unter der Geschäftszahl BMWFW-30.680/0012-I/7/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Geldwäsche-Novelle), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkungen:

Es wird angeregt im Sinne des Punktes 5.1 des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung 2017/18 sowie des § 1 Abs. 5 DeregulierungsgrundsätzeG 2017 – wonach Rechtsvorschriften des Bundes nach Möglichkeit nur für einen bestimmten, von vornherein festgelegten Zeitraum in Geltung treten sollen – darzulegen, welche Gründe für die unbefristete Geltung des Gesetzes ausschlaggebend waren.

Gemäß § 1 Abs. 2 des (mit 1. Juli 2017 in Kraft tretenden) DeregulierungsgrundsätzeG ist sicherzustellen, dass der aus der Erlassung von Bundesgesetzen resultierende bürokratische Aufwand sowie die finanziellen Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen gerechtfertigt und adäquat sind. Zusätzlicher bürokratischer Aufwand oder zusätzliche finanzielle Auswirkungen sind nach Tunlichkeit durch Außerkraftsetzung einer

vergleichbar intensiven Regelung zu kompensieren. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird daher eingeladen darzulegen, inwieweit die vorgeschlagene Regelung diesen Anforderungen entspricht.

Es wird auch angeregt, die Informationen bezüglich Sunset Clause und One In/One Out-Regel in der Problemdefinition des WFA-Ergebnisdokuments oder im allgemeinen Teil der Erläuterungen beim Begutachtungsprozess zu dokumentieren.

Inhaltliche Anmerkungen:

Zu § 365m1 Abs. 9 bis 11.:

Es wird angeregt zu prüfen, ob nicht die Einrichtung eines einheitlichen Hinweisgebersystems der Einrichtung bei den Bezirksverwaltungsbehörden vorgezogen werden sollte.

Für Abs. 11 sollten Abs. 10 Z 2 bis 5 zur Anwendung gelangen um den datenschutzrechtlichen Vorgaben genüge zu tragen (Vgl. § 40 Abs. 1 FM-GwG).

Zu § 365n Z 3.:

Es wird angeregt auf die Definition in § 2 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) zu verweisen, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden. Mit einer Übernahme der Definition des WiEReG könnte es den Gewerbetreibenden ermöglicht werden, gemäß § 11 Abs. 2 WiEReG die wirtschaftlichen Eigentümer auf Basis eines erweiterten Auszuges festzustellen und zu überprüfen. Zur Gewährleistung dieses Zwecks wird folgende Formulierung der Z 3 vorgeschlagen:

3. „wirtschaftlicher Eigentümer“ ein wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 2 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I Nr. XXX/2017 und/oder die natürliche(n) Person(en), in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird.“

Zu § 365n Z 4.:

Im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) wurde in § 2 Z 6 FM-GwG festgelegt, wer vom Begriff der Politisch exponierten Personen im Inland insbesondere erfasst wird. Ferner wird der Begriff der Familienmitglieder in § 2 Z 7 FM-GwG präzisiert. Auch das BRÄG 2016 (BGBl. 10/2017) verwendet diese Definitionen. Zur besseren Harmonisierung in der Anwendung

sollte die Definition von „Politisch exponierte Person“ den im § 2 Z 6 FM-GwG enthaltenen Präzisierungen folgen und die Aufzählung inklusive der Wortfolge „im Inland betrifft dies insbesondere“ aufnehmen.

Zu § 365n1 Abs. 2.:

In Abs. 2 Satz 2 ist vorgesehen, dass einzelne aufgezeichnete Risikobewertungen nicht erforderlich sind, wenn die in dem Sektor bestehenden konkreten Risiken klar erkennbar sind und verstanden werden. Unter Bezugnahme auf Art. 8 Abs. 2 RI (EU) 849/2015 sollte zur Klarstellung und Vollständigkeit der gesamte Abs. 2 übernommen werden, nämlich dass, die zuständige Behörde beschließen kann, dass einzelne aufgezeichnete Risikobewertungen nicht erforderlich sind, wenn die in dem Sektor bestehenden konkreten Risiken klar erkennbar sind und verstanden werden.

Zu § 365n1 Abs. 4.:

Es wurde keine Genehmigung der Strategien, Kontrollen und Verfahren durch die Führungsebene gemäß Art. 8 Abs. 5 RI (EU) 849/2015 vorgesehen.

Zu § 365n1 Abs. 3.:

In Abs. 3 sollte nach dem ersten Satz der folgende Satz iZm der FATF-Kritik zu Empfehlung 1 iVm Empfehlung 18 und 23 aufgenommen werden:

„Die laufende Einhaltung der internen Vorschriften, die Teil der Strategien, Kontrollen und Verfahren sind, durch die diesen unterworfenen Mitarbeiter, ist durch den zuständigen Beauftragten (Abs. 4 Z 1) zu überwachen.“

Zu § 365n1 Abs. 4 Z 1.:

In dieser Bestimmung könnte zur Verbesserung der FATF-Kritik iZm Empfehlung 15 nach der Wortfolge „Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden“ die Phrase „inklusive Maßnahmen in Bezug auf neue Produkte, Praktiken und Technologien“ eingefügt werden. Damit wird dem Beispiel des § 23 Abs. 1 Z 3 FM-GwG gefolgt und eine explizite Formulierung verwendet.

Zu § 365o Z 4.:

Im Falle der Anwendung der Sorgfaltspflichten bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung könnte zur Klarstellung ein Verweis auf die strafrechtlichen Bestimmungen der §§ 165, 278b, 278d StGB erfolgen, die auch in den jeweiligen Definitionen in § 365n Z1 und Z2 angeführt wurden. Ein solcher Verweis wurde im FM-GwG in § 5 Z 4 vorgenommen. Neben dem Verdacht sollte der „berechtigte Grund zur Annahme“ als weiterer Anwendungsfall aufgenommen werden. § 365o Z 4 GewO könnte daher wie folgt lauten:

„4. bei Verdacht oder bei berechtigtem Grund zu der Annahme, dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder dass der Kunde objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei (§ 165 StGB – unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dienen, ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte.“

Zu § 365p Abs. 1.:

Die normierten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden entsprechen Art. 13 Abs. 1 der RL (EU) 2015/849. Im FM-GwG wurde zusätzlich die Einholung und Überprüfung der Mittelherkunft und Feststellung und Überprüfung der Identität des Treugebers und Treuhänders vorgesehen (§ 6 Abs. 1 Z4 und Z5 FM-GwG). Es wird angeregt diese Formulierung zu übernehmen.

Zu § 365p Abs. 1 Z 2 letzter Satz.:

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass der Umfang der Verpflichtung der Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und die Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität auf risikoorientierter Grundlage durch die Verpflichteten bestimmt werden kann. Die derzeitige Formulierung „zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist nach einem risikoorientierten Ansatz vorzugehen“ bringt nicht klar zum Ausdruck, dass es dabei um den Umfang der Verpflichtung und nicht die Verpflichtung als solche geht, zumal der Beisatz auch nur bei der Z 2 vorgesehen wurde. Da **Abs. 2** angibt, dass sich der Umfang der in Abs. 1 genannten Sorgfaltspflichten nach den vom Gewerbetreibenden zu

bewertenden Risiken (=risikobasierter Ansatz) ergibt, könnte der erwähnte Beisatz ohnedies entfallen.

Zu § 365p Abs. 4.:

Entspricht dem RL-Text des Art. 13 Abs. 5 Unterabsatz 2. Im FM-GwG wurde hinsichtlich des Zeitpunktes der Überprüfung der Identität der Begünstigten anstatt „zum Zeitpunkt der Auszahlung“ die Formulierung „vor der Auszahlung“ gewählt. Es wird angeregt diese Formulierung zu übernehmen.

Zu § 365r Abs. 1.:

Unter Bezugnahme auf die eigene Risikoanalyse wurde im FM-GwG auf die betreffende gesetzliche Regelung hingewiesen (§ 8 Abs. 1 FM-GwG verweist auf § 4 FM-GwG). Dies könnte zur Verdeutlichung auch in der GewO erfolgen, indem auf § 365n1 verwiesen wird.

Zu § 365s Abs. 2.:

Wie bereits iZm § 365p Abs. 4 erwähnt, wurde im FM-GwG anstatt des RL-Textes, welcher als Zeitpunkt der Feststellung des Begünstigten bzw. wirtschaftlichen Eigentümer als PEP den Zeitpunkt der Auszahlung erwähnt, die Formulierung „vor der Auszahlung gewählt“ (§ 11 Abs. 2 FM-GwG). Es wird angeregt diese Formulierung zu übernehmen.

Zu § 365s Abs. 5.:

Wie bereits zu § 365r Abs. 1 erwähnt, könnte bei der Ermittlung eines Drittlandes mit hohem Risiko durch den Gewerbetreibenden ein Verweis auf die gesetzliche Bestimmung, nämlich § 365n1, erfolgen.

Zu § 365s1 (neu).:

Zur Erfassung der Kritik der FATF iZm FATF-Empfehlung 10 (siehe FATF-Länderbericht 2016 S. 132 zu Criterion 10.1) sollte der Standard des § 12 Abs. 2 FM-GwG, insbesondere für den Bereich der Versicherungsvermittler, übernommen werden. Ein neuer § 365s1 könnte wie folgt lauten:

Variante 1: „§ 365s1. Dem Gewerbetreibenden sind jedenfalls das Führen anonymer Konten und die Begründung anonymer Geschäftsbeziehungen untersagt.“

Variante 2: „§ 365s1. Dem Gewerbetreibenden ist die Begründung anonymer Geschäftsbeziehungen untersagt. Versicherungsvermittlern ist darüber hinaus auch das Führen anonymer Konten untersagt.“

Zu § 365w Abs. 1.:

Zur Erfassung der Kritik der FATF iZm Empfehlung 10 sollte der Standard des § 20 Abs. 1 FM-GwG wie folgt nach dem ersten Satz des Abs. 1 übernommen werden:

„Zudem haben Gewerbetreibende, wenn sie Kenntnis davon erhalten, den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass ein meldepflichtiger Sachverhalt gemäß § 365t Abs. 1 vorliegt und sie vernünftigerweise davon ausgehen können, dass die Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden die Verfolgung der Begünstigten einer verdächtigen Transaktion behindern könnte, die Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auszusetzen und haben stattdessen die Geldwäschemeldestelle umgehend mittels Verdachtsmeldung zu informieren.“

Zu den Erläuterungen (Besonderer Teil) § 365m1 Z 4.:

Im Gesetzesentwurf zur Geldwäschenovelle ist keine Z 4 vorgesehen.

Zu den Erläuterungen (Besonderer Teil) § 365p Abs. 1.:

Entspricht Art. 13 Abs. 1 lit a bis d.

Zu den Erläuterungen (Besonderer Teil) § 365z zu Abs. 7 bis 10.:

In § 365z nur Abs. 1 bis 9.

Stellungnahme zur WFA:

Zur vorliegenden WFA wird folgendes bemerkt:

- Nicht abgebildet in der Berechnung der finanziellen Auswirkungen ist der notwendige Schulungsaufwand im öffentlichen Sektor (Bund/Länder), der im Vorblatt (S. 1) als „Erhöhung [...] des Know-How des Personals“ explizit angeführt wird.

- Hinsichtlich der Verwaltungskosten für Unternehmen wird angeregt, die Kalkulation nochmals zu überprüfen. Insbesondere erscheint aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen der Stundensatz von 37 Euro für die Verwaltungstätigkeiten tendenziell zu niedrig gewählt und 46 Euro angemessen, zumal es sich bei den betroffenen Branchen auch teilweise um solche mit durchschnittlich höher qualifizierten Mitarbeitern handelt.
- Der Verwaltungsaufwand von 5 Minuten für das Ausfüllen eines Formulars (Verwaltungskosten für Bürger/innen) erscheint relativ niedrig. Tatsächlich wird in der textlichen Erläuterung bereits darauf hingewiesen, dass dies in bestimmten Fällen wesentlich höher sein wird. Eine nochmalige Prüfung und Plausibilisierung dieses Zeitwertes wird jedenfalls angeregt.
- Es wird auf die Möglichkeit der WFA-Bündelung hingewiesen. Die ebenfalls gerade in Begutachtung befindliche Novelle zum Bilanzbuchhaltungsgesetz verfolgt das gleiche Ziel (Bekämpfung von Geldwäsche durch Umsetzung der 4. Geldwäsche RL). Hier würde sich das Instrument der Bündelung anbieten.
- Es sollte im Ergebnisdokument erläutert werden, ob bzw. inwieweit eine Übererfüllung von vorgeschriebenen EU-Standards stattgefunden hat („gold plating“). Beim vorliegenden Regelungsvorhaben, welches eine erhebliche Belastung von Unternehmen und Bürger/innen hinsichtlich zusätzlicher Informationsverpflichtungen mit sich bringt, ist eine umfassende Darstellung dieses Punktes einzufordern.
- Es bietet keinen Mehrwert, den überwiegenden Teil des Gesetzesvorhabens per se als aggregierte Maßnahme (Maßnahme 2: Umsetzung der Richtlinie 4. Geldwäsche-RL durch Schaffung entsprechender Bestimmungen in der Gewerbeordnung) aufzulisten. Hier wären vielmehr die wesentlichen Elemente daraus darzustellen, etwa beispielsweise dass die Bargeldgrenze, ab der besondere Pflichten einsetzen, für Handelstreibende von 15.000 auf 10.000 Euro gesenkt wird. Zudem erscheint die Anzahl an Verdachtsmeldungen – die im gewerblichen Bereich laut Jahresbericht der Geldwäschemeldestelle mit zuletzt 6 Meldungen ohnehin nicht hoch ist (für Immobilienmakler findet sich überhaupt kein Eintrag) – als Indikator und Zielgröße ungeeignet. Hier wäre eher etwas wie eine „Erfolgsquote“ also z.B. das Verhältnis

zwischen Verdachtsmeldungen und schlussendlich bestätigter krimineller Tätigkeiten heranzuziehen.

- Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen für den Bund fällt auf, dass im Rahmen der Ministerialverwaltung einerseits die Tätigkeit von Referenten (A1/GL bis A1/4) für legistische Aufgaben und Koordinationstätigkeiten abgebildet ist, sowie andererseits Leitungsarbeiten durch die Sektionsleitung (A1/7-A1/9). Nicht berücksichtigt ist die Ebene der Abteilungsleitungen (A1/5-A1/6). Es ist allerdings anzunehmen, dass hier in der Vollziehung ebenfalls Zusatzaufwand entsteht, der in der Kalkulation zu berücksichtigen ist. Um entsprechende Überarbeitung wird ersucht.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird ersucht, die gegenständliche Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen und dem Bundesministerium für Finanzen **die überarbeiteten Dokumente zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

27.04.2017

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)